

Frau Regierungsrätin
Sabine Pegoraro
Sicherheitsdirektion
Rathausstrasse 2
4410 **Liestal**

Bubendorf, 27. Januar 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro

Die CVP Baselland nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung:

Allgemeines

In der Botschaft zur schweizerischen ZPO wird speziell auf den hohen Stellenwert der vor- bzw. aussergerichtlichen Streitbeilegung und im Besonderen auch auf die Möglichkeit der Mediation hingewiesen.

(Seite 7243 Botschaft: Grundanliegen ist es, den Parteien die Mediation als gleichwertige Alternative zur staatlichen Schlichtung anzubieten und Seite 7336 Botschaft ZPO: Die Mediation ist eine gleichwertige Alternative des Schlichtungsverfahrens.)

Wir stellen mit Befremden fest, dass sich im EG ZPO Baselland kein Hinweis auf die Mediation findet. Das Ziel der Mediation wie auch der Schlichtung ist die Einigung, die in einer Vereinbarung festzuhalten ist. Eine einvernehmliche Einigung der Konfliktparteien in freiwilligen und vertraulichen Verhandlungen ist, wo immer möglich, anzustreben, da in der Regel ein Instanzenzug ausbleibt und so die Kosten der Justiz gesenkt werden können.

Besondere Bedeutung und Akzeptanz kommt der Mediation in familienrechtlichen Streitigkeiten und im Besonderen bei Scheidungsprozessen zu. Im Artikel 218 ZPO Absatz 2 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche

Mediation erhalten, sofern diesen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

Daher sollen im EG ZPO die vorsitzenden Richter der Zivilgerichte verpflichtet werden, die Parteien rechtzeitig auf diese Möglichkeit hinzuweisen oder wie im Artikel 214 ZPO vorgesehen, wo sinnvoll eine Mediation zu empfehlen.

Als Familienpartei empfinden wir es wichtig und wertvoll in Scheidungsverfahren und familienrechtlichen Streitigkeiten eine möglichst von allen getragene Lösung der Probleme zu finden. Für Familien, insbesondere für die involvierten Kinder, ist eine aussergerichtliche, gütliche Einigung wichtiger, als eine vor Gericht erstrittene.

Zu §3

Zur Kostenoptimierung und Vereinfachung soll hier geprüft werden, ob die teilweise Erweiterung des Streitwerts bei der Einzelrichterkompetenz (bis 30'000.- Fr.) nicht auf alle Verfahren ausgedehnt werden könnte. (Kanton BE)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Inglin

Geschäftsführerin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Christine Gorrengour-Thüring, Landrätin aus Ettingen, verfasst.